

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Dienstag, den 21.07.2015.

- 3.10 60-15-19 Verlagerung und Erweiterung des REWE-Marktes
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Saalburgstraße 39, Stadtteil
Anspach
Einleitung des Verfahrens
Vorlage: 128/2015**

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion, wonach der Magistrat beauftragt wird, bei den Verhandlungen über Neubauten mit potenziellen Betreibern und Investoren die Machbarkeit und Durchführung von nachhaltigem Bauen mit einem Gesamtkonzept aus moderner Architektur, energieeffizienter Technologie und regenerativer Energieproduktion zu erreichen bzw. sich darum zu bemühen. Außerdem wird der Magistrat damit beauftragt, Planungen für eine Sicherung der Nahversorgung in der Stadtmitte (Gebiet Feldberg-Center) von Neu-Anspach zu prüfen und potentielle Investoren oder Betreiber für die freiwerdenden Flächen zu suchen und anzusprechen.

Beratungsergebnis: 25 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, unter Berücksichtigung des soeben beschlossenen Ergänzungsantrags,
 1. gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nahversorgungsmarkt REWE Saalburgstraße 39, Stadtteil Anspach im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Anspach Flur 11, Flurstück 127/4, Saalburgstraße 39, Stadtteil Anspach.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für die geplante Errichtung des Nahversorgungsmarktes REWE einschließlich der dazugehörigen Stellplätze.

Sämtliche mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbundenen Kosten trägt der Vorhabenträger;
 2. das in der Anlage 2 dargestellte Baukonzept als Grundlage zur Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes zur Kenntnis zu nehmen;
 3. die Erstellung eines Einzelhandelskonzept, das beide (EDEKA und REWE) die Einzelhandelsstruktur prägende Vorhaben umfasst, in Auftrag zu geben, wobei der Magistrat beauftragt wird, noch einen Kostenschlüssel zwischen der Stadt und den Vorhabenträger zu vereinbaren.